Nr. 1 VwGO. Abgesehen davon, dass § 28a Abs. 4 BbgKWahlG nicht ausschließlich beglaubigte Unterstützungsunterschriften zulässt, hat das Verwaltungsgericht insofern zutreffend ausgeführt, die formellen Anforderungen für die Leistung der Unterschriften sollten u.a. ausschließen, dass diese lediglich aus Gefälligkeit abgegeben würden oder von Personen stammten, denen die Bedeutung und der Zweck der Unterschrift nicht klar sei. Ferner solle keine Möglichkeit bestehen, auf den vermeintlichen Unterstützer durch Druck, Überredung, Bezahlung, Täuschung oder ähnliche Mittel einzuwirken. Auf diese Argumentation, die bereits allein die Anforderungen des § 28a BbgKWahlG rechtfertigt (vgl. VerfGH München, Entscheidung vom 18. Juli 1995 - Vf. 2-VII-95 u.a. - juris Rn. 71), geht die Klägerin mit ihrem obigen Vorwurf nicht ein. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob die in § 28a Abs. 4 BbgKWahlG aufgestellten Anforderungen auch deshalb nicht zu beanstanden sind, weil sie geeignet sind, das Fälschen von Unterstützungsunterschriften zu verhindern. Lediglich vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, dass das Erfordernis der Beglaubigung der Unterstützerunterschriften verfassungsrechtlich unbedenklich ist, da es geeignet ist, etwaigen Manipulationsversuchen vorzubeugen (BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1961, a.a.O., Rn. 8 m.w.N.).

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen rechtfertigt auch der Einwand der Klägerin, das BbgKWahlG verstoße gegen Art. 21 Abs. 1 GG, weil ihr die Teilnahme an der Kreistagswahl nicht mit Blick darauf habe verweigert werden dürfen, dass die von ihr in ausreichender Anzahl vorgelegten Unterstützungsunterschriften nicht beglaubigt worden seien, nicht die Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Der weitere Vorhalt der Klägerin, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klage nicht schon bei Annahme der Verfassungswidrigkeit des § 28a Abs. 4 BbgKWahlG Erfolg habe, geht am Inhalt der angefochtenen Entscheidung vorbei. Das Verwaltungsgericht hat die ihm von der Klägerin vorgeworfene Ansicht nicht vertreten. Da es auch nicht angenommen hat, dass § 28a Abs. 4 BbKWahlG verfassungswidrig ist, hat es im Übrigen keine Veranlassung gehabt, sich entsprechend zu äußern.